

Beitragsordnung für den Turnverein Boenheim 1934 e.V.

§ 1 – Beitragshöhe

Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß § 6 der Vereinssatzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom **27.10.2025** mit Wirkung vom **01.01.2026** wie folgt festgelegt:

	monatlich	jährlich	je Halbjahr (Abrechnungszeitraum)
1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18.Lebensjahr	3,00 €	36,00 €	18,00 €
2. Erwachsene	6,00 €	72,00 €	36,00 €
3. Familien	10,00 €	120,00 €	60,00 €

- a) Als **Familie** im Sinne der Beitragsordnung gilt mindestens ein Elternteil mit minderjährigen Kindern.
- b) **Nicht verheiratete Paare**, die in häuslicher Gemeinschaft leben und deren im Haushalt lebende minderjährige Kinder, sind Familien gleichzusetzen.
- c) Volljährige, **noch in Ausbildung** (nicht Fortbildung) befindliche Mitglieder, fallen als Kinder unter den Familienbeitrag.
Für Mitglieder, die im Laufe des Kalenderjahres **ein höheres Beitragsalter** erreichen, gilt für das komplette Jahr noch der **niedrigere Beitragsatz**.
- d) **Beitragsfrei** auf Antrag sind:
 - **Mitglieder, die das 70.Lebensjahr vollendet haben**
 - Ehrenmitglieder
 - Mitglieder für die Zeit der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres
 - Mitglieder nach einem entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes

Für alle unter §1 a – d genannten Ermäßigungen oder Befreiungen sind geeignete Nachweise beizubringen bzw. zu führen.

§ 2 – Beitragserhebung

Der Beitrag wird **halbjährlich im Voraus** jeweils **Anfang Februar** und **Anfang August** eines jeden Jahres in der Regel per Bankeinzug eingezogen. In Ausnahmefällen kann der Beitrag auch bar entrichtet werden.

§ 3 – Beitragsrückstände

Bei Beitragsrückständen durch nicht eingelöste Lastschriften sind zusätzlich die dem Verein von den Banken belasteten **Rücklastschriftgebühren** zu erstatten. Die Mitglieder sind verpflichtet ihre Bankverbindungsdaten dem Verein gegenüber immer auf dem aktuellen Stand zu halten. Meldung per Mail an die/den Kassenwart(in)!

§ 4 – Beitragspflicht bei Ein- oder Austritt

Der Eintritt sollte – wenn möglich – am 1. eines Monats erfolgen. Beim Eintritt im späteren Verlauf des Monats beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt.

Beim Austritt im Laufe eines Halbjahres endet die Beitragspflicht am Ende des Halbjahres. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5 – Austritt – Abmeldung

Der Austritt oder die Abmeldung ist dem/der 1.Vorsitzenden oder der/dem Kassenwart(in) per e-mail oder Brief schriftlich mitzuteilen.

Der Eingang des Schreibens wird umgehend schriftlich bestätigt.

§ 6 – Ausnahmen

Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt laut Vereinssatzung vom 01.03.2002 am **01.01.2026** in Kraft.

Viersen, den 27.10.2025

Werner van Kessel

1.Vorsitzender TVB

Nils Hagemann

Stellvertretender Vorsitzender TVB